

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“**

vom 20. Juli 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 7 ff.)

1. Änderung vom 21. Juli 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 17 ff.)

2. Änderung vom 21. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 (Teil 2) vom 30. Juni 2011, S. 7 ff.) inkl.

Eilentscheidung vom 07. Juli 2011

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 16/2011 vom 08. Juli 2011, S. 4)

3. Änderung vom 28. September 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2011 vom 04. Oktober 2011, S. 29 ff.)

4. Änderung vom 11. Juni 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 28 ff.)

5. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 47 ff.)

6. Änderung vom 09. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 28 ff.)

7. Änderung vom 18. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 (Teil II) vom 02. Juli 2015, S. 64 ff.)

8. Änderung vom 03. November 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2016 vom 09. November 2016, S. 7 ff.)

9. Änderung vom 04. Juni 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 26 ff.)

10. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 19 ff.)

11. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 31 ff.)

12. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024 Teil I, S. 56 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Masterprüfung	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 [entfällt]	3
§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen.....	3
§ 3b Nachteilsausgleich	4
§ 4 Studium und Fristen	4
§ 5 Prüfungsausschuss und Studienbüro	5
§ 6 Prüfende und Prüfungen	6
§ 6a Elektronische Leistungen.....	8
§ 6b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	8
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote und der ECTS-Note	9
§ 8 Rücktritt und Säumnis	10
§ 8a Täuschung und Ordnungsverstoß	11
II. Prüfungsverfahren	13
§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren.....	13
§ 11 Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.....	14
§ 12 Masterarbeit	16
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	17
§ 13a Verfahrensfehler	17
§ 14 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	18
III. Schlussbestimmungen	19
§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfung	19
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 17 Inkrafttreten	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

(1) Mit der Masterprüfung erwirbt der Studierende einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung).

(2) Durch die Masterprüfung weist der Studierende nach, dass er sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik angeeignet hat. Ferner wird festgestellt, ob der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und generierte Erkenntnisse angemessen zu nutzen, um den Übergang in die Forschung oder in die Berufspraxis erfolgreich gestalten zu können.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, so verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 [entfällt]

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht überstei-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

gen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Studium und Fristen

(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Art, Umfang und die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind im Modulkatalog geregelt.

(3) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Ist die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Kandidat verantwortlich.

(5) [gestrichen]

§ 5 Prüfungsausschuss und Studienbüro

(1) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses besitzen Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfenden oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(3a) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Universität Mannheim hat für die verwaltungsmäßige Abwicklung von Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen zu den jeweiligen Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. Annahme der Prüfungsanmeldung der Kandidaten;
3. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
4. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
5. Unterrichtung der Prüfenden über die Klausurtermine;

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

6. Organisation der Klausuren;
7. Führung der Prüfungsakten;
8. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
9. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie deren Aushändigung.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und gegebenenfalls die Beisitzenden.

(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Die Ausgabe der Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugten nach Satz 1 und 2 vornehmen.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel Studien begleitend und sind mit Ausnahme der Masterarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Mögliche Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten, Masterarbeit),
2. mündliche Prüfungen (z. B. Vorträge),
- 2a. elektronische Prüfungen (z. B. elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden),
3. praktische Prüfungen.

(4) Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen können entsprechend den Regelungen im Modulkatalog auch in englischer Sprache stattfinden.

(5) Schriftliche oder elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) [gestrichen]

(7) Die Prüfenden sind berechtigt, bei Hausarbeiten und bei der Masterarbeit gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei dem Prüfenden für die Bewertung ihrer Hausarbeiten oder der Masterarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

(8) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z. B. Hausarbeiten).

(9) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(10) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 6a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(11) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede beste-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

hen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 6a Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 6b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt wer-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

den kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote und der ECTS-Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prü-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

fungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog bekanntgegeben.

(3) Module, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „4,0“ bewertet wurde.

(4) ECTS-Punkte laut Modulkatalog werden nur für bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.

(5) Für die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 werden Bereichsnoten gebildet. Die Bereichsnoten errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird mit den Noten gemäß § 7 Abs. 5 sowie der Note der Masterarbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) [gestrichen]

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 8 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.

(9) Ein einmal angemeldetes Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor dem Prüfungstermin abgemeldet werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. der Studierende sich bei anderen zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen bereits in einem Prüfungsverfahren befindet. Ein entsprechender Antrag ist beim Studienbüro zu stellen.

§ 8a Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

„nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 9 Anerkennung von Leistungen und Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit für diesen Prüfungsversuch zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin eines Semesters pflichtangemeldet. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.

(1a) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 1c) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(1b) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme). Eine Abmeldung von der Prüfung Masterarbeit ist abweichend von Satz 1 nicht zulässig.

(1c) Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prü-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

fung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. der Kandidat die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module laut § 11 Absatz 3 endgültig nicht bestanden hat oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ oder in einem anderen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
3. der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten in einem Prüfungsverfahren befindet, es sei denn, es handelt sich um ein Prüfungsverfahren im Rahmen eines von der Universität Mannheim genehmigten Parallelstudiums oder
4. der Kandidat nicht mindestens für das Semester, in welchem er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ immatrikuliert ist.

(3) Kandidaten, die gemäß § 4 Absatz 1 lit d) der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung (Auswahlsatzung) mit Auflagen zugelassen sind, können zu Prüfungen der Bereiche „Wirtschaftspädagogik“ und „Wahlfach“ gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 5 nur zugelassen werden, wenn die Auflagen in diesen Bereichen erbracht worden sind.

(4) Zu den Wahlfächern kann nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zugelassen werden. Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Studienleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

§ 11 Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

(1) Im Rahmen der Masterprüfung sind einschließlich der Masterarbeit studienbegleitende Prüfungen und Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:

1. Wirtschaftspädagogik (24 ECTS-Punkte)
2. Betriebswirtschaftslehre (6-28 ECTS-Punkte)
3. Volkswirtschaftslehre (0-12 ECTS-Punkte)
4. Wirtschaftsinformatik (0-18 ECTS-Punkte)
5. Wahlfach (44-49 ECTS-Punkte)
6. Schulpraktische Studien (6 ECTS-Punkte)
7. Masterarbeit (22 ECTS-Punkte)

(2) Die Voraussetzungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen des Masterstudiengangs sind in den jeweiligen Modulkatalogen geregelt. Soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist, werden Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung den Kandidaten spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Der Bereich „Wirtschaftspädagogik“ umfasst die folgenden drei Module:

Modul 1: „Instruktionsforschung und -theorie“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 2: „Instruktionsdesign“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 3: „Spezialgebiete“ (4 ECTS-Punkte)

(4) In den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten und höchstens 28 ECTS-Punkten zu erwerben. Davon entfallen auf den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ mindestens sechs ECTS-Punkte.

Für den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den 500er, 600er und 700er Modulen der folgenden im „Mannheim Master in Management“ unter 3. Betriebswirtschaftslehre aufgelisteten Areas zu erbringen:

Area „Accounting and Taxation“

Area „Banking, Finance, and Insurance“

Area „Management“

Area „Marketing“

Area „Operations Management“

Für den Bereich „Volkswirtschaftslehre“ sind die erforderlichen Prüfungsleistungen des Modulangebots „Business Economics“ des „Mannheim Master in Management“ zu erbringen.

Für den Bereich „Wirtschaftsinformatik“ sind die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den 500er, 600er und 700er Modulen des Modulangebots der Area „Information Systems“ und/oder aus dem Wahlfach „Praktische Informatik“ des „Mannheim Master in Management“ zu erbringen.

(5) Aus den Modulen des Bereichs „Wahlfach“ sind nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Regelungen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 44 und höchstens 49 ECTS-Punkten zu erbringen. Die im Bereich „Wahlfach“ zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik geregelt. Ein Wechsel des Wahlfachs ist nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 lit. d) der Auswahlsetzung in der jeweils geltenden Fassung möglich.¹

(6) Über die erfolgreiche Ableistung der schulpraktischen Studien ist dem Studienbüro ein entsprechender Nachweis der zuständigen Stelle vorzulegen.

(7) Vor Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung ist dem Prüfungsausschuss der Nachweis über die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach „Wirtschaftspädagogik“ im Umfang von vier Stunden vorzulegen.

(8) Prüfungsleistungen zu Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät.

(9) Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Masterarbeit folgende Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen

¹ § 11 Abs. 5 Satz 3 findet nur auf solche Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim ab dem HWS 2014/15 beginnen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

(10) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem Sie die Masterprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den nach § 11 Abs. 1 Ziff. 2 möglichen Modulprüfungen im Bereich BWL unterziehen (Zusatzmodule). Für diese muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten werden die Zusatzmodule mit der Note in das Transcript auf Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 6 werden die Noten nicht berücksichtigt.

(11) Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren, können sich im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, nach schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Lehrstuhls, Leistungen im Umfang bis zu 18 ECTS anrechnen lassen, die im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen keine Entsprechung im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ haben, soweit sie eine fachlich sinnvolle Ergänzung zum Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ darstellen. Die Module werden als „International Course“ ausgewiesen und gehen gemäß § 7 Abs. 5 in die Bereichsnote ein.

§ 12 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann in einem der Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 angefertigt werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit auch an einem Lehrstuhl angefertigt werden, der keinem der aufgeführten Bereiche angehört, soweit das Thema der Abschlussarbeit einen fachlichen Bezug zum Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ beinhaltet. Voraussetzung zur Anfertigung der Masterarbeit im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Betreuer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen. Darüber hinaus können weitere fachliche Voraussetzungen für die Übernahme einer Masterarbeit von den Prüfern festgelegt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die betreuende Person meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit an das Studienbüro.

(4) Die Masterarbeit ist bei der betreuenden Fachperson in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(5) In die Masterarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung gem. § 11 Abs. 9 aufzunehmen.

(6) Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit der die Masterarbeit betreuenden Fachperson eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal acht Wochen gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Dieser soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein Zweitprüfender hinzuzuziehen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen, werden beide Bewertungen gemittelt und der gemittelte Wert entsprechend der Tabelle § 7 Abs. 2 gerundet. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von Masterarbeiten soll abweichend von § 7 Abs. 1a in der Regel sieben Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Setzt sich das Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen und wird die Wiederholung im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung nach Maßgabe der vom Prüfer aufgestellten Bedingungen. Der Prüfer gibt die Bedingungen einer Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche für das betreffende Modul im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist – unter Beachtung des § 4 – nur für insgesamt höchstens zwei Prüfungen möglich. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2a) Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener oder angemeldeter, aber nicht abgelegter Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung des Moduls, zu dem gewechselt werden soll, zu stellen. Die bisherigen Prüfungsversuche werden auf die neu gewählte Prüfungsleistung, die im Antrag zu benennen ist, angerechnet. Es können insgesamt maximal zwei Modulwechsel beantragt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. Wiederholungsklausuren erfolgen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 13a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 14 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 11.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen und dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

1. die Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5, sofern dort ECTS-Punkte erworben wurden. Die Bereiche werden mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 7 Abs. 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den gemäß § 11 Abs. 6 erbrachten Bereich. Dieser wird mit seinen ECTS-Punkten aufgeführt;
3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
4. die Note der Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 1 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote laut § 7 Abs. 6 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Absatz 6 ausweist. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

(9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Masterarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das/die Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den Einsicht gewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 21. Juli 2010 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2010 in Kraft.

Art. 4 der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juni 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung zum Herbst-/Wintersemester 2011/12.

Art. 3 der Dritten Änderungssatzung vom 28. September 2011 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Vierten Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. § 5 Abs. 1 PO in der Fassung dieser Änderungssatzung findet erstmals bei der nächsten, durch Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder erforderlichen Neubestellung des Prüfungsausschusses Anwendung.

Art. 2 der Fünften Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Sechsten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 2 und § 3 Absatz 1 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Art. 2 der Siebenten Änderungssatzung vom 18. Juni 2015 bestimmt:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachung des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Achten Änderungssatzung vom 03. November 2016 bestimmt:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung) studieren.

Studierende im Sinne des Absatzes 1 können letztmalig im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 die Wahlfächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie wählen und diese Wahlfächer innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung abschließen. Prüfungen im Rahmen der vorgenannten Wahlfächer werden letztmalig im Frühjahrs-/Sommersemester 2018 angeboten. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beendigung dieser Wahlfächer endgültig vollzogen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Neunten Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Die Regelungen des Artikels 1 § 7 Nummern 1, 2 und 5 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die das Studium des Wahlfachs „Deutsch“, „Englisch“ und „Sport“ im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung im ersten oder höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Art. 5 und 7 der Zehnten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 42 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Art. 5 § 2 und 7 der Elften Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Prüfungsverfahren für die Masterarbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend § 1 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf. Abgeschlossene Prüfungsverfahren bleiben unberührt. § 42 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 5 § 2 und Artikel 7 der Zwölften Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (BekR Nr. 25/2010, S. 7 ff.), in der jeweils geltenden Fassung studieren. § 42 Absatz 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ vom 24. März 2023 bleibt unberührt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 1: Bereichs- und Modulübersicht für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (120 ECTS)

	Zu erbringende Prüfungsleistung	ECTS
1 Bereich „Wirtschaftspädagogik“¹		24
1.1 Modul 1: „Instruktionsforschung und -theorie“	Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	10
1.2 Modul 2: „Instruktionsdesign“	Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	10
1.3 Modul „Spezialgebiete“ *	Im Modul „Spezialgebiete“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot ausgewählt werden.	4
2 Bereich „Betriebswirtschaftslehre“^{*2}		6-28
Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 6 ECTS abzulegen. Die erforderlichen Prüfungsleistungen können aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.		
3 Bereich „Volkswirtschaftslehre“^{*2}		0-12
Im Bereich „Volkswirtschaftslehre“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.		
4 Bereich „Wirtschaftsinformatik“^{*2}		0-18
Im Bereich „Wirtschaftsinformatik“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.		
5 Bereich „Wahlfach“^{*3}		44-49
Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Wahlfach“ im Umfang von mindestens 44 ECTS abzulegen.		
6 Bereich „Schulpraktische Studien“		6
7 Masterarbeit		22
Gesamtsumme:		120

*Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.

¹ Detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen sind im Modulkatalog des „Master Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

² Detaillierte Angaben zu den einzelnen Bereichen und Modulen sind im Modulkatalog des „Mannheim Master in Management“ geregelt.

³ Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog „Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 2: Regelung für das Modul Wahlfach für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Bereich „Wahlfach“ stehen unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 und 4 die nachfolgend aufgeführten Fächer zur Verfügung. In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog „Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

Wahlfach	ECTS	Zu erbringende Prüfungsleistungen
1. Biologie	49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Zusätzlich wird die Teilnahme an drei halbtägigen Exkursionen empfohlen.
2. Chemie	48	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
3. Deutsch	45	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
4. Englisch	49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
5. Französisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
6. Geographie	44-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
7. Geschichte	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
8. Italienisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

		wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
9. Mathematik	46-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
10. Physik	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
11. Politikwissenschaft	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
12. Spanisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
13. Sport	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die Varianten sind durch die Wahl im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ festgelegt. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
14. Wirtschaftsinformatik	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.